

Begriffsvereinheitlichung Agri-PV und sonstige Handlungsbedarfe zur Agri-PV im EEG 2027

Problem | Der Entwurf zum EEG 2027 beinhaltet bei der regulatorischen Erfassung von Agri-Photovoltaik (Agri-PV) **gravierende terminologische Diskrepanzen zum Agrarrecht**. Konkret verwendet das Gesetz die Flächenkategorie „Flächen mit mehrjährigen Kulturen“. Dieser Begriff existiert jedoch weder in der europäischen noch in der nationalen agrarrechtlichen Gesetzgebung (EU-GAP-VO). Zudem sieht der Entwurf die **Streichung des Untersegments** und des besonderen Zuschlagsverfahrens für besondere Solaranlagen (inklusive Agri-PV) vor und ersetzt dieses durch einen pauschalen Bonus von 0,5 ct/kWh. Parallel dazu fehlt im Entwurf eine rechtssichere **Definition für „hochaufgeständerte Solaranlagen“**, was den Status von nachgeführten Tracker-Anlagen ungeklärt lässt. Eine weitere Hürde stellt die Formulierung in § 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. h EEG dar, die nach dem **„Alles-oder-Nichts-Prinzip“** ein gesamtes Flurstück von der Förderung ausschließt, sobald sich auch nur auf einer kleinen Teilfläche ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet.

Auswirkung

Die fehlerhafte Terminologie zwingt die Bundesnetzagentur (BNetzA) und die Netzbetreiber dazu, die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft fortlaufend zu beurteilen und massiv einzuschränken. Dies führt in der Praxis zu erheblichen ökonomischen Problemen, da Landwirte in ihrer Fruchtfolgewahl auf Ackerland gehindert werden und potenziellen Verstößen gegen das Bundesnaturschutzgesetz (§ 5 Abs. 2 BNatSchG).

Die Streichung des speziellen Ausschreibungssegments für besondere Solaranlagen entzieht der Agri-PV die wirtschaftliche Grundlage, da die konstruktionsbedingt teureren Anlagen nun direkt mit klassischen PV-Freiflächenanlagen konkurrieren. Der geplante Bonus von 0,5 ct/kWh ist nicht ausreichend, um diese Anlagen wirtschaftlich realisierbar zu machen, was zu einem Verlust der Planungssicherheit und einem Einbruch dieses flächeneffizienten Ausbausegments führt. Diese Problematik wird branchenübergreifend geteilt; auch andere Akteure weisen auf den drohenden Markteinbruch und die Gefährdung der Akzeptanz durch den Wegfall des Untersegments hin.

Die unpräzise Biotop-Regelung (§ 37) führt ferner dazu, dass große Ackerflächen für die Solarstromerzeugung ungenutzt bleiben, selbst wenn das geschützte Biotop durch die Anlage gar nicht in Anspruch genommen wird. Die fehlende Tracker-Definition blockiert zudem laufende und künftige Planungen von fortschrittlichen Agri-PV-Konzepten.

Lösungsvorschläge

Begriffsvereinheitlichung Agrarrecht

(§ 37 Abs. 1 Nr. 3 b und § 48 Abs. 1 Nr. 5 b EEG 2027):

- Es empfiehlt sich, den Begriff „mehrjährige Kulturen“ ersatzlos zu streichen.
- Eine sinnvolle Anpassung wäre es, die Flächenkategorien spiegelgleich zum Agrarrecht ausschließlich auf „Ackerflächen“, „Flächen mit Dauerkulturen“ sowie „Dauergrünland und Dauerweideland“ zu beschränken.
- Wir raten dazu, in § 85 EEG festzuhalten, dass die BNetzA-Festlegung vom 1. Oktober 2021 bezüglich der mehrjährigen Kulturen keine Anwendung mehr findet.

Erhalt des Untersegments für besondere Solaranlagen (§ 37d EEG 2027):

- Beibehaltung des besonderen Zuschlagsverfahrens und des eigenen Ausschreibungssegments für besondere Solaranlagen. Flankierend empfiehlt es sich, den bisherigen Höchstwert für dieses Segment beizubehalten, um einen funktionierenden Markthochlauf zu ermöglichen.
- Sollte dies nicht umgesetzt werden, wäre eine signifikante Erhöhung des vorgesehenen Bonus in § 38a EEG im parlamentarischen Verfahren ratsam, um die Wirtschaftlichkeit sicherzustellen.

Definition für Tracker-Systeme (§ 3 Nr. 29a EEG 2027):

- Einführung der in Entwürfen enthaltenen Legaldefinition „hochaufgeständerte Solaranlage“ in das EEG, um frühzeitig und vor Abschluss laufender Normungsprozesse rechtliche Klarheit für Anlagen mit Tracker-Systemen zu schaffen.

Präzisierung des Biotopschutzes (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 lit. h EEG 2027):

- Sprachliche Konkretisierung der Norm dahingehend, dass der Förderausschluss nur für diejenige Teilfläche gilt, auf der sich tatsächlich ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop befindet, nicht jedoch für das restliche Flurstück.

Netzanschluss und Anlagenzusammenfassung (§ 8a und § 24 EEG 2027):

- Um den Anschluss von Agri-PV abzusichern (insbesondere für hofnahe Anlagen), raten wir dazu, flexible Netzanschlussvereinbarungen als standardisiertes gesetzliches Schuldverhältnis direkt im EEG zu verankern, um asymmetrische Verhandlungen zu vermeiden ([bne-Vorschlag](#), [bbh-Gutachten](#)).
- Die Anlagenzusammenfassung in § 24 EEG soll so justiert werden, dass baurechtlich privilegierte Bürgerenergie-Solarparks und Agri-PV-Anlagen von verschiedenen Betreibern in räumlicher Nähe nicht negativ verklammert werden.

Details und Hintergrund (bne-Stellungnahmen, Direktlinks)

- [Legaldefinition für hochaufgeständerte Solaranlagen im EEG](#) (Seite 24)
- [Ausnahme bei baurechtlich privilegierter Anlagenzusammenfassung](#) (Seite 42)
- [Präzisierung Biotop-Ausschlusskriterien in benachteiligten Gebieten](#) (Seite 45)
- [Streichung des Begriffs mehrjährige Kulturen im EEG](#) (Seite 46)
- [Harmonisierung der Flächenkategorien mit dem EU-Agrarrecht](#) (Seite 47)
- [Beibehaltung des besonderen Zuschlagsverfahrens für Agri-PV](#) (Seite 49)
- [Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Förderaufschläge für Agri-PV](#) (Seite 51)
- [Begriffsvereinheitlichung: Vermeidung von Praxisproblemen bei Agri-PV](#) (Seite 52)
- [Anpassungsbedarf der Festlegungen der BNetzA zur Agri-PV](#) (Seite 54)